

Ordnung für die Akademische Teilprüfung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Akademische Teilprüfung ist abgeschichteter Bestandteil der 1. Staatsprüfung gem. § 16 GHPO I vom 22. Juli 2003, § 16 RPO I vom 24. August 2003 und § 7 SPO I vom 24. August 2003. Sie wird von Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abgenommen.

§ 2 Prüfungsfächer und Umfang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen: Geregelt in GHPO I § 16

Lehramt an Realschulen: Geregelt in RPO I § 16

Lehramt an Sonderschulen: Geregelt in SPO I § 7

§ 3 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Akademischen Teilprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen innerhalb der Akademischen Teilprüfung im Rahmen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss der Akademischen Zwischenprüfung in demselben Fach. Die Akademische Teilprüfung wird studienbegleitend und jeweils im Rahmen der entsprechenden Module abgelegt.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen

Prüfungsanforderungen in Modulprüfungen innerhalb der Akademischen Teilprüfung werden von der jeweiligen Studienordnung der Fächer festgelegt. Die Studienordnung legt verbindlich fest, ob es sich dabei um Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolio-Mappen, Referate, Präsentationen, Kolloquien oder um fachpraktische Prüfungen handelt.

§ 5 Ergebnisse, Bestehen und Nichtbestehen der Akademischen Teilprüfung

Die Feststellung der Prüfungsleistungen (Benotung) in den Modulprüfungen richtet sich nach § 37 Abs. 4 und 5 PHG. Die Beurteilung von schriftlich erbrachten Leistungen soll möglichst zeitnah erfolgen; in besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine festsetzen.

Die Endnote einer Akademischen Teilprüfung errechnet sich zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Teilnoten, die in den Bereich der Prüfung fallen, und die mindestens mit „ausreichend (4,0) bewertet sein müssen. Die Teilnoten sind im Akademischen Prüfungsamt in geeigneter Form zu erfassen und für die Dauer von 3 Jahren zu archivieren.

Die Akademische Teilprüfung ist dann erfolgreich abgelegt, wenn in allen relevanten Fächern des gewählten Studiengangs die Akademischen Teilprüfungen (Modulprüfungen) bestanden sind.

Wer in einer Akademischen Teilprüfung im Wiederholungsfall nicht mindestens eine ausreichende Leistung (4,0) erbringt, verliert den Prüfungsanspruch (vgl. § 23 GHPO I, RPO I, § 20 SPO I). Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlischt die Zulassung zum Studium im jeweiligen Studiengang.

§ 6 Bescheinigung über die Akademische Teilprüfung

Die Prüfungsergebnisse werden dem Akademischen Prüfungsamt zugeleitet. Das Akademische Prüfungsamt stellt den Studierenden im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Akademische Teilprüfung aus und übermittelt die Ergebnisse der Akademischen Teilprüfung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

Im Falle des Nichtbestehens der Akademischen Teilprüfung stellt das Akademische Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid samt Rechtsmittelbelehrung aus und übermittelt auch dieses Ergebnis der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

Beschluss in der 305. Sitzung des Senats am 26.05.04